

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Band: 8 (1951)
Heft: 1
Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schrifttum

Landesplanung im schweizerischen, englischen und französischen Recht. Eine rechtsvergleichende und rechtspolitische Studie

Von Wilfried Schaumann, 332 S. Text, Regio-Verlag, 1950, Fr. 28.50.

«Landesplanung ist diejenige Planung und Gestaltung der Nutzung des Bodens in einem begrenzten Gebiet, die sowohl dem Individuum, als auch den menschlichen Gemeinschaften die beste Entwicklungsmöglichkeit sichern will»; so definiert Wilfried Schaumann.

Er setzt sich zum Ziel, neben den praktischen Lösungsmöglichkeiten vor allem auch die tiefere Bedeutung der Landesplanung im Rechtsleben eines Staates aufzuzeigen. Sie darf übrigens neben der kürzlich ebenfalls im Regio-Verlag erschienenen Arbeit «Städte — wie wir sie wünschen» auch als eine der Früchte der Arbeitsgruppe für Landesplanung der akademischen Studiengruppe Zürich bezeichnet werden.

Schaumann gliedert seine Arbeit in fünf Hauptteile. Der *erste Teil* handelt über Probleme, Begriff und Mittel zur Durchführung der Landesplanung. Im Vordergrund stehen die längeren und kritischen Ausführungen über die bekannten Mittel zur Durchführung der Landesplanung, gelegentlich mit kurzen Hinweisen auf entsprechende Institute im deutschen, englischen und französischen Recht. Erwähnt seien hier zunächst *Nutzungskarte* und *Richtplan* (kombiniert im *Entwicklungsplan*) sowie *Nutzungsordnung* (Plan und Nutzungsvorschrift); sodann die *privatrechtlichen* Mittel wie Baurecht, Nachbarrecht und Servitute. Dann die *Ueberführung von Grundeigentum in den Besitz des Gemeinwesens*, wobei Schaumann mit guter Begründung und mit vollem Recht jede totale Verstaatlichung als revolutionäre Massnahme ablehnt, da sie die Grundprinzipien unseres liberal-demokratischen Staates gänzlich missachte. Ferner *Baulandumlegungen* und *öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen* und schliesslich die *übrigen Mittel in der Hand des Gemeinwesens*. Hier ist der Forderung Schaumanns rückhaltlos beizupflichten, dass sich nicht nur alle diese Massnahmen auf Rechtssätze stützen müssen, sondern, dass sie auch im Interesse der Rechtssicherheit rückhaltlos anzuwenden seien. Sonst wird ja der Exekutive eine unserer demokratischen Staatsform widersprechende Uebermacht über die Legislative gegeben.

Der umfangreiche *zweite Teil* schildert die Landesplanung in Frankreich, England und in der Schweiz, wobei hier die drei kantonalen Rechte von Zürich, Aargau und

Waadt zur Darstellung gelangen. Die weitgesteckte Zielsetzung der Arbeit erfordert einen derartigen Ueberblick. Auf die Besonderheiten dieser verschiedenen und doch auch ähnlichen Tendenzen hier näher einzutreten und die Schilderung der tatsächlichen Gegebenheiten da und dort etwas zu ergänzen, wäre verlockend, würde aber zu weit führen.

Der *dritte Teil* über die *Freiheitsrechte* und die *Eigentumsgarantie* enthält die wesentlichsten und originellsten Ueberlegungen. Schaumann sieht die Eigentumsfreiheit nur im Rahmen einer Freiheitsordnung überhaupt; einer Ordnung, die ohne privates Grundeigentum nicht möglich wäre. Die Eigentumsfreiheit bilde aber erst zusammen mit einem weiteren Freiheitsrecht, der *Rechtsgleichheit*, genügend Schutz des Bürgers und gewährleiste die gerechte Beurteilung der Eingriffe. Die Bezeichnung der Eigentumsgarantie als blosser Wertgarantie wird damit abgelehnt und rechtsunlogisch bezeichnet. — Die bekannte Voraussetzung des öffentlichen Interesses und der gesetzlichen Grundlage werden auf das Willkürverbot zurückgeführt und daraus gefolgert, dass die Eigentumsgarantie im schweizerischen Recht keinen über die allgemeinen Grundsätze hinausgehenden Rechtsschutz geniesse; wie übrigens auch im französischen und im englischen Recht. Schaumann fordert deshalb einen vermehrten Schutz der Eigentumsgarantie dadurch, dass das Bundesgericht die Voraussetzungen des öffentlichen Interesses und der gesetzlichen Grundlage nicht nur auf Willkür, sondern *frei* überprüfe, wodurch die Eigentumsgarantie ihre eigentliche erhöhte Bedeutung erhalte.

Der *Nutzungsordnung* mit ihren öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als bestes Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Landesplanung ist der *vierte Teil* gewidmet. Im Zentrum stehen die Normen des Baupolizeirechts, wobei für die Landesplanung das Hauptgewicht auf den Bestimmungen liegt, die von Einfluss auf die spätere Nutzung der Bauten sind. Hier betont Schaumann nachdrücklich das öffentliche Interesse an der Ausscheidung von Zonen, die von der Ueberbauung frei zu halten sind. Er widerlegt auch das üble Schlagwort «Planung um der Planung willen»; er weist nach, dass dieses öffentliche Interesse nur auf dem Wege der Planung befriedigt werden kann. Ferner bejaht Schaumann die Zulässigkeit von *Landwirtschaftszonen* mit nur örtlich begrenzten Zwecken und stellt hinsichtlich der Entschädigungsfrage fest, dass der Schaden nicht in jedem Falle einfach der Differenz zwischen dem Verkehrswert vor, bzw. nach der Einführung der Landwirtschaftszone entspricht, sondern dass er sich ebenso sehr auch nach der Wahrscheinlichkeit der Realisierung dieses Verkehrswertes richtet. Eine Nutzungsordnung soll, um mit der Freiheit-

lichen Wirtschaft eines liberal-demokratischen Staates vereinbar zu sein, nicht die Nutzung lenken, sondern regeln, sonst dürfte sie leicht mit der Handels- und Gewerbefreiheit und mit der Niederlassungsfreiheit in Konflikt kommen.

Schliesslich wird auch der neben der üblichen Diskussion über die Entschädigung der Wertverminderung meist übersehene *Mehrwertsausgleich* (Mehrwertsabgabe, Mehrwertsbeiträge, Mehrwertsverrechnung) kurz behandelt. Da die Frage der Entschädigungspflicht des Gemeinwesens ja wegen der beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel eine der wichtigsten Fragen der Landesplanung ist, verdient jeder Hinweis auf Möglichkeiten verbesserter Erfassung der durch die Nutzungsordnungen, also dank der Landesplanung, entstandenen Mehrwerte besondere Beachtung. Die durch Schaumann zitierten Möglichkeiten mögen weitere Untersuchungen in dieser Richtung anregen.

Abschliessend behandelt Schaumann im *fünften Teil* die *schweizerischen Probleme der Regional- und Nationalplanung*. Als Grundsatz fordert er, dass Landesplanung immer *National- und Regional- und Ortsplanung* sein müsse und zwar in der Durchführung wie in der Schaffung der Voraussetzung und vor allem in ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Hiefür soll nicht eine Ausdehnung der Bundeskompetenzen, sondern eine interkantonale Verständigung mittels eines Konkordates angestrebt werden.

Dieses Buch bildet einen erfreulichen Beitrag zum noch spärlichen Schrifttum über Rechtsfragen der Landesplanung; erfreulich darum, weil es sich mit der heutigen Rechtslage auseinandersetzt und von ihr ausgehend eine Lösung im Sinne einer Evolution anstrebt. Nur so kann das anlässlich des Schweizerischen Juristentages in Engelberg im September 1947 zum Ausdruck gebrachte Misstrauen eines grossen Teils der schweizerischen Juristen gegenüber der Landesplanung beseitigt, in eine positive Einstellung gewandelt und eine Zusammenarbeit der schweizerischen Juristen mit den schweizerischen Landesplanern erreicht werden. Dr. H. Meyer-Fröhlich.

Mitteilungen

Institut für Raumforschung in Bonn

Seit 1949 besteht in Bonn das «Institut für Raumforschung» mit seiner Geschäftsstelle in Bad Godesberg. Es ist eine unabhängig neben der Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Hannover bestehende Neugründung unter der Präsidentschaft von Vizekanzler F. Blücher, die im April 1950 das erste Heft der «Zeitschrift für Raumforschung» herausgab. Damit bestehen in der West-

deutschen Bundesrepublik einschliesslich Berlins, zwei grössere Institutionen der Landesplanung. Die Akademie in Hannover «wünscht diese Doppelgleisigkeit durchaus nicht und begrüsst darum alle Schritte, die auf eine Zusammenfassung der Raumforschungsarbeit und ihre organisatorische Vereinheitlichung hinzielen».

Aus der Arbeit eines deutschen Amtes für Landesplanung am Beispiel Niedersachsens

In Hannover arbeitet innerhalb des Geschäftsbereichs des Niedersächsischen Innenministeriums das Amt für Landesplanung und Statistik, in dem die Fäden der Bezirksplanungsstellen Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Braunschweig und Oldenburg zusammenlaufen.

Wie alle ähnlichen Institutionen, so hatte auch das Amt für Landesplanung und Statistik in Hannover mit dem Neuanfang nach dem zweiten Weltkrieg schwere Zeiten des Aufbaues und der Reorganisation zu überwinden. Privatinitiative einzelner ermöglichte eine mühsame Zusammenfassung von Ideen und Vorhaben, deren sichtbarer Niederschlag daran erkenntlich wurde, dass neben einer festen Eingliederung der Landesplanung in ein Ministerialreferat auch Erlasse und Gesetze die Arbeitsmöglichkeiten stärkten. Nicht zuletzt die sogenannten Meldevereinbarungen sind die unumstössliche Ausgangsbasis für die raumordnende Tätigkeit geworden. Die Meldevereinbarungen entwickelten sich aus einem Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand von 1935, wonach bei den später folgenden Erlassen die obersten Behörden verpflichtet wurden, in Zusammenhang mit Landinanspruchnahme, ihre Vorhaben zur Kenntnis zu bringen. Auf Grund eines Erlasses vom 15. August 1945 wurden die betreffenden Fachdienststellen der Meldepflicht an das Amt für Landesplanung unterworfen. Somit ist ein Vertrag geschaffen worden, der dem Landesplaner ein abgestecktes Arbeiten erlaubt, indem er die physiologischen Raumvorgänge unter seine Kontrolle bringen kann und aus ihrer Dynamik ein Entwicklungsbild zu entwerfen vermag, das auch den obersten Behörden eine kaum mehr fortzudenkende Unterlage in der Verwaltung bietet. Meldevereinbarungen und die darauf gegründeten Ausarbeitungen tragen zu einer vorbeugenden, gesunden Landesentwicklung bei. So wurden in der Folge die Meldevereinbarungen mit der Landeskulturarbeit, der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Siedlungsgesellschaft, der Post- und Bahndirektion u. a. m. abgeschlossen.

Ein weiteres wichtiges Problem lag in der Fixierung der Arbeits-

methoden unter besonderer Beachtung der Grundlagenforschung. Auch diese Fragen wurden im allgemeinen positiv gelöst. Im Aufbaugesetz des Landes Niedersachsen z. B., liegt für die Arbeit der Landesplanung in den Aufbaugemeinden eine Direktive verankert, nach der der kleinsten politischen Verwaltungseinheit, der Gemeinde, Genüge getan wird. § 6 der allgemeinen Vorschriften gibt den Inhalt des für eine Gemeinde aufzustellenden Flächennutzungsplanes wieder, wo darzustellen ist:

1. wie das Gemeindegebiet räumlich und zeitlich entwickelt werden soll, insbesondere mit Rücksicht auf die Verteilung der Bevölkerung, die Lage der Bauflächen, die Wohn-dichte, die sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse, die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, der Landespflanze, der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrs;

2. welche grundlegenden Massnahmen zur Durchführung der Planungsabsichten erforderlich werden.

Die Ortsplanung, als Stein zum Mosaik des Ganzen, bedarf neben dem Baunutzungs- und Bebauungsplan vom landesplanerischen Gesichtspunkt aus eines Flächennutzungs- und Wirtschaftsplanes, bei denen die flächenmässige Entwicklung der Gemeindegebiete erstellt wird, welche in einem Erlass über die Aufstellungen von Ortsplanungen wie folgt definiert ist:

Der Wirtschaftsplan (Maßstab 1:5000) ist ein Flächennutzungsplan für Gebiete mit besonderer Entwicklung; er wird aufgestellt auf Grund des Gesetzes über die Aufschliessung von Wohnsiedlungsgebieten vom 23. September 1933 nach den dort gegebenen Bestimmungen. Genehmigung durch den Regierungspräsidenten nach Stellungnahme seitens der Landesplanungsbehörde und des Landeswohnungs- und Planungsamtes. Der Flächennutzungsplan (Maßstab 1:10 000) ist ein Raumordnungsplan, er weist Flächen für Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Verkehr, Wohnen und Erholung aus und wird durch einen Bericht erläutert. Anerkennung erfolgt durch die Bezirksplanungsbehörde nach Durchführung des landesplanerischen Verfahrens.

Diese von der rechtlichen Warte aus betrachteten Unterlagen haben dem Amt für Landesplanung die Voraussetzung zu einer intensiveren und exakteren Arbeitsweise in die Hände gelegt, waren doch in den Vorjahren die für die Planung so notwendigen Rechtsfragen nur stiefmütterlich in Angriff genommen worden.

Von den zahlreichen Aufgaben, die dem Amt für Landesplanung zu-fallen, sollen hier nur zwei wesentliche Punkte erläutert werden: Raumordnungspläne und landesplanliche Gutachten.

Die *Raumordnungspläne* enthalten die anzustrebende Richtung der räumlichen Entwicklung. Ihre Bearbeitung «beginnt und endet in dem

Bemühen, die materiellen und ideellen Werte und Kräfte des Raumes voll zu erschliessen, zu erhalten, zu mehren, vernünftig zu nutzen und sozialgerecht zu verteilen» (Prof. Brüning/Dr. Kraus: Raumordnungsplan für Niedersachsen. Raumforschung — Raumordnung 2, 1950, S. 47). Neben dem Landes-Raumordnungsplan, dessen fünf übersichtliche Karten dem Planungsatlas, Band II Niedersachsen, beigegeben sind, stehen die Kreis-Raumordnungspläne, die für die sogenannten Kreisbeschreibungen als Unterlage dienen. Mit Hilfe der Kreis-Raumordnungspläne ist eine detailliertere Anschauung verbunden, wie sie ein Landes-Raumordnungsplan nicht enthalten kann, weil er dafür notwendig unzureichend sein muss. Durch die gemeindlichen Flächennutzungspläne ist zudem eine leichtere Steuerung der Verwaltungseinheiten verbunden. Auch in der Darstellung der Pläne hat das Amt eine reichhaltige, wohldurchdachte Tafel von Planzeichen zum Flächennutzungsplan herausgegeben, die eine Kartierung — ihre Uebersicht und Generalisierung — vereinfachen hilft.

Landesplanliche *Gutachten*, die durch Gemeindeantrag aufgestellt und zudem vom Amt für Landesplanung angeordnet werden können, dienen ausgesprochen der Förderung von Ortsplanungen, um die individuell verschiedenartigen Ansprüche und Entwicklungsstufen der Gemeinden zum Ausdruck zu bringen. Fragen nach übergeordneten Gesichtspunkten einerseits und nach der praktischen Seite andererseits, wie vor allem das Verfahren für den Einzelfall nutzbar gemacht werden kann, forderten eine immense Vorarbeit, um in der Begutachtung die Ausgangssituation für die Planung an sich zu schaffen. Damit ist in der Form des Gutachtens ein Verfahren entstanden, das innerhalb einer objektiven Raumordnung — im Aspekt des Landes oder der Gemeinde — nicht mehr fortzudenken ist. Die Gutachten beschränken sich nicht nur auf eine Inventarisierung des Gemeinderaumes mit seinen verschiedenen Wechselbeziehungen, sondern versuchen auch die umweltsbedingten, in der übergeordneten Raumeinheit auftretenden Situationen zu erkennen, zu klären und der Allgemeinheit nutzbar zu machen und daraus eine Koordination für die Planung selbst zu schaffen, so dass demnach Planungsanlass und Planungsdurchführung, unter Einschluss der daraus erkenntlichen Entwicklungsmöglichkeiten, festgehalten sind.

Weitere Tätigkeitsbereiche des Amtes liegen innerhalb der Planungsgrundlagen, bei den Zustandsuntersuchungen und bei den Planungsmethoden, wozu die bisher vernachlässigte Förderung des Landesplanungsstudiums sowie Darstellungsmethoden und Berechnungsmethoden zählen. Ferner wird der bekannte Planungsatlas auf dem jeweils neuesten Stand

gehalten und in seiner vielfarbenen, übersichtlichen Anlage verbessert.

Koordinierung von Fachplanungen, zwischengemeindliche Planungen und Sonderplanungen sind weitere Ressorts des Amtes, die sämtlich spezielle Sachbearbeiter und Ausschüsse besitzen.

Damit steht die Abteilung der Landesplanung im Brennpunkt deutscher Gegenwartsfragen. Dies um so mehr, da ihre Folgerungen keineswegs im Einzelfall enden, sondern vielmehr die Not- und Naturlage eines politisch zergliederten Deutschlands zu bessern suchen.

Dr. Hartmut Scholz.

Vortragskurs über Güterzusammenlegung, Umlegung und Landesplanung

12. und 13. April 1951, ETH Zürich

Die zahlreichen bis anhin in unserem Lande ausgeführten Bodenverbesserungen haben gezeigt, dass die Güterzusammenlegung je länger je mehr zur eigentlichen Wegbereiterin der ländlichen Planung wird. Wo auch solche Unternehmen angefasst wurden, sahen sich die Behörden vor viele neue Fragen gestellt, die im öffentlichen Interesse zum mindesten gleichzeitig studiert und, wo immer möglich, mit der Neuordnung des Grundbesitzes gelöst werden mussten. Die Güterzusammenlegung ist damit in manchen Fällen stark über ihren ursprünglichen Rahmen hinausgewachsen und zur umfassenden Planungsmaßnahme geworden. Durch die rege Bautätigkeit der vergangenen Jahre ist aber auch die Umlegung zum Zwecke der Baulanderschliessung entwickelt und den neuzeitlichen Anforderungen angepasst worden. Besondere Probleme zeigen sich indessen immer noch dort, wo Güterzusammenlegung und Umlegung ineinander greifen. An der Lösung aller dieser Fragen ist nicht nur die Fachwelt, sondern die breitesten Öffentlichkeit interessiert.

Ein Kurs über dieses Thema findet unter dem Patronat des Schweizerischen Kulturingenieur-Vereins und seiner Fachkommission für Güterzusammenlegung, des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik, der Konferenz der Eidgenössischen und Kantonalen Vermessungsstellen statt. Die Veranstaltung ist öffentlich und kann von allen Interessenten besucht werden. Ausser den Mitgliedern der genannten Organisationen gilt die Einladung im besonderen auch den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie den Mitgliedern des SIA und anderer verwandter Berufs- und Fachverbände, ferner den am Zusammenlegungs-

wesen interessierten Landwirten, Förstern und Organen der Meliorationsgenossenschaften.

Programm

(Vorträge im Hauptgebäude der ETH)

Donnerstag, 12. April 1951:

- 8.30 Eröffnung
- 8.40 Entwicklung, Stand und Zukunftsaufgabe der Güterzusammenlegung
Referent: Kult. Ing. *H. Meyer*, Chef des Eidg. Meliorationsamtes
- 9.15 Die volkswirtschaftliche und bevölkerungspolitische Bedeutung der Güterzusammenlegung
Referent: Prof. Dr. *O. Howald*, ETH
Diskussion
- 10.15 Die Güterzusammenlegung als Planungsmittel
Referent: Kult. Ing. *E. Tanner*, Chef des Meliorations- und Vermessungsamtes des Kantons Zürich
Diskussion
- 11.00 Allgemeine Aussprache
1. Votant: Nationalrat Dr. *A. Pini*, Biasca
- 14.15 Der Alpkataster als Planungsgrundlage für die Berggebiete
Referent: Prof. *E. Ramser*, ETH
Diskussion
- 15.00 Die Besonderheiten der Güterzusammenlegung in Berggegenden
Referent: Kult. Ing. *E. Schibli*, Chef des Meliorations- und Vermessungsamtes des Kantons Graubünden
Diskussion
- 16.00 Remaniement parcellaire, ré-union parcellaire et aménagement national dans le Canton de Vaud
Rapporteur: Ing. rur. *B. Petitpierre*, Chef du Service des améliorations foncières du Canton de Vaud
Discussion
- 16.45 Allgemeine Aussprache
1. Votanten: Kult. Ing. *R. Zollikofer*, Oberingenieur der Melioration der Rheinebene
Direktor *R. Solari*, Chef des Meliorations- und Vermessungsamtes des Kantons Tessin
- 19.00 Gemeinschaftliches Nachtessen im Zunfthaus «Zur Schmieden», Marktgasse 20
Anschließend Vortrag von Kult. Ing. *A. Mesu*, Direktor des kulturell-technischen Zentraldienstes der Niederlande in Utrecht über:
«Die Güterzusammenlegung im Dienste des Wiederaufbaues und der Wirtschaftsplanung in Holland»
Dem Vortrag folgt ein Kurzfilm über den Wiederaufbau der im letzten Weltkrieg zerstörten Insel Walchern

Freitag, 13. April 1951:

- 8.00 Erfahrungen und Zukunftsaufgaben der Schweiz. Landesplanung
Referent: Arch. *H. Marti*, Redaktor der Bauzeitung und Mitarbeiter im Zentralbüro der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung
Diskussion
- 8.40 Die Regional- und Ortsplanung im Kanton Zürich
Referent: Arch. *M. Werner*, Chef des Regionalplanungsbüros des Kantons Zürich
Diskussion
- 9.20 Die Umlegung im Dienste der Ortsplanung
Referent: Kantonsgeometer *E. Bachmann*, Chef des Vermessungsamtes des Kantons Basel-Stadt
Diskussion
- 10.20 Die Zusammenlegung und Landesplanung im Lichte des geltenden Rechtes
Referent: Alt Bundesrichter Dr. *J. Hablützel*
Diskussion
- 11.00 Allgemeine Aussprache
1. Votant: Bauing. *A. Bodmer*, Chef der Regionalplanungsgruppe Bern
- 14.00 Abfahrt ab Landesmuseum mit Autocars über Kloten (Orientierung über die projektierte Randzonen-Melioration des Flughafens Zürich-Kloten) nach Bülach
Besichtigung des Meliorationswerkes Bülach - Bachenbülach - Winkel (1427 ha Güterzusammenlegung, 205 ha Entwässerung und 13 Hof-siedlungen)
- 18.00 Rückkunft nach Zürich (auf Wunsch früher zur Erreichung der Abendzüge)

Kursbeiträge:	Fr.
1. Kurstag	10.—
Gemeinschaftliches Nachtessen (inkl. Trinkgeld)	6.—
2. Kurstag	6.—
Exkursion nach Bülach	5.—

Anmeldungen:

Die Anmeldungen sind, unter Nennung der zu besuchenden Kursteile, Einzahlung der entsprechenden Kursbeiträge und genauer Adressangabe sofort an das Kantonale Meliorations- und Vermessungsamt Zürich (Kaspar-Escher-Haus) zu richten.

Die als Ausweis geltenden Teilnehmerkarten werden den Angemeldeten gegen Nachnahme zugestellt, sofern der Kursbeitrag nicht gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Postcheckkonto des Schweiz. Kulturingenieur-Vereins (VII 5766, Vortragskurs 1951) einbezahlt wird.

Den Kursteilnehmern wird empfohlen, sich die Unterkunft in Zürich rechtzeitig zu sichern.

Treffpunkt für am Vorabend eintreffende Kursteilnehmer: Du Nord, 1. Stock.